

Ausbildungsvereinbarung

betreffend die Anstellung in einer Podologiepraxis während der Ausbildung zur
dipl. Podologin HF für den Bildungsteil „berufliche Praxis“

zwischen

Name:.....

Adresse:.....

Ausbildungsbetrieb

Für die Ausbildung zuständig im Betrieb ist folgende Fachperson

.....

und

Name:.....

Adresse:.....

Geburtsdatum: :.....

AHV-Nr.:.....

Zivilstand:.....

Nationalität / Arbeitsbewilligung:.....

Studierende

1. Pflichten des Ausbildungsbetriebes im Zusammenhang mit der Ausbildung

1.1 Grundlagen

Der Ausbildungsbetrieb ist für die praktische Ausbildung der Studierenden im Rahmen der Ausbildung zur dipl. Podologin HF verantwortlich. Er ermöglicht der Studierenden durch die erforderliche Infrastruktur und Betreuung, die vorgeschriebenen Kompetenzen zu erwerben. Die Vorgaben für den Ausbildungsbetrieb sind in Art.10 MiVo HF geregelt. Die in der Ausbildung zu erreichenden Kompetenzen sind im Rahmenlehrplan Podologie HF (RLP) geregelt.

Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht der Studierenden im Rahmen dieser Vereinbarung, die im RLP geforderten Kompetenzen zu erwerben. Er hält sich an die im Lehrplan festgelegten Ziele und ermöglicht der Studierenden das Erreichen der im Lehrplan des Bildungsanbieters formulierten Bildungsziele.

1.2 Verantwortliche Fachperson

Der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die für die Studierende verantwortliche Fachperson im Ausbildungsbetrieb über einen Abschluss als dipl. Podologin HF oder über einen gleichwertigen Abschluss und mindestens zwei Jahre Berufspraxis als Podologin sowie eine berufspädagogische Ausbildung verfügt (vgl. Ziff. 5.5 Rahmenlehrplan Podologie HF (RLP)).

1.3 Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden und stellt sicher, dass diese die Mindestanforderungen für die Ausbildung erfüllen kann. Der Ausbildungsbetrieb gewährleistet mindestens Folgendes:

- Anleitung der Studierenden in neuen Techniken
- Übergabe von Verantwortung zur Behandlung von Patienten/-innen an die Studierende (eigene Fälle)
- Gewährleistung, dass die Studierende die Möglichkeit zur Behandlung von Risikopatienten/-innen gemäss Definition im Anhang zum Rahmenlehrplan hat
- Besprechung von mindestens fünf verschiedenen Fällen von Risikopatienten/-innen pro Semester (Besprechung von ca. 15-30 min pro Fall)
- Einräumung der Möglichkeit, Falldokumentationen unter Wahrung der Schweigepflicht (anonymisiert) mit anderen Studierenden auszutauschen.

1.4 Unmöglichkeit der Gewährleistung der Ausbildungspraxis

Soweit die für die Ausbildung benötigte Praxis - insbesondere die Behandlung aller aufgeführten Krankheitsbilder - im eigenen Betrieb nicht möglich ist, ermöglicht der Ausbildungsbetrieb der Studierenden, die notwendige praktische Bildung in der folgenden podologischen Praxis (Ausbildungspartner) nachzuholen:

.....
.....

Logo / Adresse des Ausbildungsbetriebs

Die Studierende erhält die notwendige Zeit für die praktische Ausbildung beim Ausbildungspartner als:

- vom Ausbildungsbetrieb bezahlte Arbeitszeit. Der Ausbildungsbetrieb und der Ausbildungspartner regeln die Entschädigung untereinander
- Anspruch auf unbezahlte freie Zeit (Tage oder Wochen). Die konkret notwendige Zeit wird zwischen dem Ausbildungsbetrieb, dem Ausbildungspartner und der Studierenden separat vereinbart. Die Entschädigung wird zwischen der Studierenden und dem Ausbildungspartner geregelt. Der Ferienanspruch der Studierenden bleibt davon unberührt.

1.5 Durchführung der praktischen Prüfung

Der Ausbildungsbetrieb garantiert, dass die Studierende die praktischen Prüfungen nach dem 2. und nach dem 6. Semester der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb absolvieren kann.

2. Pflichten der Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung

2.1 Grundsatz

Die Studierende setzt sich vollumfänglich für die Absolvierung und den Abschluss der Ausbildung ein. Dies gilt sowohl für den praktischen Bildungsteil im Ausbildungsbetrieb als auch für die Schule. Verantwortlich für das Bestehen der Ausbildung ist die Studierende.

2.2 Falldokumentation / Lernjournal

Die Studierende ist verantwortlich für die Falldokumentation und das Lernjournal und damit für den Nachweis der behandelten Risikopatienten / -innen. Sie verpflichtet sich, Falldokumentationen zu anonymisieren und sämtliche Informationen über Patienten/-innen gegenüber Mitstudierenden und anderen Dritten vertraulich zu behandeln.

2.3 Schweigepflicht / Sorgfaltspflicht

Die Studierende ist verpflichtet über alles, was sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfährt, insbesondere über alle Daten der Patienten des Ausbildungsbetriebs, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimnispflicht gilt auch nach der Beendigung der Vereinbarung.

Die Studierende ist verpflichtet, die ihr übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Ausbildungsbetriebes in guten Treuen zu wahren. Die Studierende ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem Ausbildungsbetrieb zufügt.

3. Beteiligung des Ausbildungsbetriebes

3.1 Kostenbeteiligung

Die Ausbildung dauert voraussichtlich von bis (Enddatum). Massgebend ist die tatsächliche Dauer der Ausbildung. Die Ausbildung gilt mit Mitteilung des Prüfungsentscheids als beendet.

Die Gesamtkosten der Ausbildung betragen CHF.....

Logo / Adresse des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den Ausbildungskosten wie folgt:

- Übernahme von% / CHF..... der ausgewiesenen Schulgebühren / Ausbildungskosten.
- Übernahme von% / CHF..... der Prüfungsgebühren.
- Übernahme von% / CHF..... der Kosten für obligatorisches Schulmaterial.
- Übernahme von% / CHF..... der anfallenden Spesen / Auslagen.
(hier Prozentzahl oder Fixbetrag einsetzen)

Die Studierende reicht die von ihr bezahlten Rechnungen mit Belegen über deren Bezahlung zur Rückerstattung dem Ausbildungsbetrieb ein.

3.2 Zeitbeteiligung

Die Studierende erhält an den Kurstagen / Schultagen für den Besuch der Weiterbildung arbeitsfrei. In Bezug darauf wird folgendes vereinbart:

- Der Ausbildungsbetrieb übernimmtTage /% der Kurs-/Schultage pro Jahr im Sinne eines bezahlten Arbeitstages . (Hier einfügen, wie viel übernommen wird, bspw. 10 Tage / Jahr oder 50 % der Fehlzeit 100 % der Fehlzeit).
- Der Zeitaufwand für den Besuch der Weiterbildung wird vollumfänglich von der Studierenden getragen.

Will die Studierende über die Kurs-/Schultage hinaus weitere freie Tage zum Zwecke der Weiterbildung beziehen, hat sie dafür nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb Überstunden zu kompensieren oder Ferientage zu beziehen.

Die Zeit für Prüfungen wird vom Ausbildungsbetrieb vollständig übernommen. Weitere bezahlte Arbeitstage (z.B. für Projektarbeiten oder ähnliches) können nach Vereinbarung zusätzlich gewährt werden. Die Arbeitgeberin ist ausserdem bereit, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch unbezahlten Urlaub zu gewähren (z.B. für Prüfungsvorbereitung / Projektarbeit, etc.).

(streichen, wenn keine Beteiligung)

4. Rückerstattung

4.1 Rückerstattungspflicht

Die Studierende verpflichtet sich, bei einer Beendigung des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses während der Zeit der Ausbildung sowie während einer bestimmten Frist nach der Beendigung der Ausbildung (Rückerstattungsfrist) zur Rückerstattung der Ausbildungskosten unter folgenden Bedingungen:

- 100% bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildung (vorbehalten bleibt Ziff. 4.2)

Logo / Adresse des Ausbildungsbetriebs

- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung:
Die Rückerstattung reduziert sich anteilmässig für jeden Monat der Anstellung während:
 - 12 Monaten
 - 24 MonatenEine Monatsrate entspricht den Ausbildungskosten geteilt durch diese Rückerstattungsfrist.

4.2 Erlöschen der Rückerstattungspflicht

Löst der Ausbildungsbetrieb das Arbeitsverhältnis auf, ohne dass die Studierende ihm dafür einen wichtigen Grund dazu geliefert hätte, erlischt die Rückzahlungsverpflichtung.

Die Rückzahlungsverpflichtung erlischt ebenfalls, wenn die Studierende das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grund, den der Ausbildungsbetrieb zu vertreten hat, auflöst sowie bei Beendigung aufgrund Todesfalls.

4.3 Rückerstattungspflicht bei Studienabbruch

(nicht zutreffendes streichen)

- Bei Abbruch des Studiums werden die gesamten Ausbildungskosten zur Rückerstattung fällig, unabhängig von einer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses.
- Bricht die Studierende ihre Ausbildung ab, führt aber das Arbeitsverhältnis weiter, beginnt die Frist für die Rückerstattung gemäss Ziff. 4.1. im Zeitpunkt des Abbruches der Ausbildung zu laufen und dauert für die unter Ziff. 4.1 vereinbarte Dauer. Eine Monatsrate entspricht den bis zum Abbruch aufgelaufenen Ausbildungskosten geteilt durch die Rückerstattungsfrist. Bricht sie die Ausbildung ab und beendet auch das Arbeitsverhältnis, werden die gesamten Ausbildungskosten zur Rückerstattung fällig.

5. Verhältnis zum Arbeitsvertrag / Verrechnung

Die zwischen der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb bestehenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen bleiben - soweit sie nicht in Widerspruch zum vorliegenden Vertrag stehen - weiterhin gültig.

Rückerstattungsansprüche gemäss Ziff. 4 können mit Ansprüchen der Studierenden aus dem Arbeitsvertrag - soweit gesetzlich zulässig - verrechnet werden.

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die ganze Dauer der Ausbildung. Über eine Verlängerung ist bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt zu verhandeln (z.B. bei Nichtbestehen einer Prüfung, Verlängerung aus anderen Gründen, etc.).

Logo / Adresse des Ausbildungsbetriebs

7. Geltendes Recht

Soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

8. Spezielle Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

Ort und Datum:

Für den Ausbildungsbetrieb:

Die Studierende:

.....

.....